



Marktgemeinde Grafenstein

Bezirk: Klagenfurt-Land
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel. +43 4225 / 2220-19 Fax: DW 20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

GZ: 131-9/34/2024

Grafenstein, am 07.06.2024

Betrifft: **Errichtung einer Lärm- und Sichtschutzwand
Angelika und Herbert Künstl**

KUNDMACHUNG (Verständigung)

Die Bauwerber Frau Angelika Künstl und Herr Herbert Künstl haben mit der Eingabe vom 06.05.2024 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: Errichtung einer Lärm- und Sichtschutzwand in Grafenstein, Hauptstraße 36, auf den Grundstücken Nr. 26/13, EZ 126, KG: 72113 Grafenstein, Nr. .140 und Nr. 26/2, EZ 124, KG: 72113 Grafenstein angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen als Partei des Bauverfahrens die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde (Bauamt) aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens schriftliche Einwendungen bei der Baubehörde einzureichen.

Anrainer sind berechtigt, gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend zu erheben, dass sie durch das Vorhaben in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 4a der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idjgF die Anrainer des gegenständlichem Bauverfahrens ihre Stellung als Partei verlieren, soweit innerhalb der oben angeführten Frist zulässige subjektiv-öffentliche schriftliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht eingebracht werden.



Der Bürgermeister:

(Mag. Stefan Deutschmann)

Entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSG) wurden die Parteien des Bauverfahrens im Verteiler der versendeten Kundmachung nicht aufgenommen.

**Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel
der gemeindeeigenen Homepage:**

Angeschlagen vom: 07.06.2024 bis 24.06.2024